

Georgenberger Gemeinde-Anzeiger

Herausgeber: Gemeinde Georgenberg

Georgenberg, im September 2009



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die Herstellungsbeiträge und Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung nur noch mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % zu versteuern. Nach den Urteilen vom 08. Oktober 2008 kann der ermäßigte Steuersatz rückwirkend auf die seit dem 12. August 2000 festgesetzten Beiträge angewendet werden.

Den Wasserversorgern steht es jedoch frei, bei den seit dem 12. August 2000 erlassenen Bescheiden den Unterschiedsbetrag zwischen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % und dem vollen Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. seit dem 01. Januar 2007 von 19 % zu erstatten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. August 2009 folgende Entscheidung getroffen:

1. Bei den seit dem 12. August 2000 erlassenen Beitrags- und Kostenerstattungsbescheiden im Bereich der Wasserversorgung wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % und dem vollen Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. seit dem 01. Januar 2007 von 19 % erstattet;
2. eine Bagatellgrenze wird nicht festgesetzt;
3. die Erstattung erfolgt nur auf Antrag;
4. die Erstattung wird grundsätzlich als „Rechnungsberichtigung“ vorgenommen;
5. im Falle eines Widerspruchs wird ein Teiländerungsbescheid erlassen;
6. die Grundstückseigentümer erhalten ein Informationsschreiben mit einem Antrag;
7. Ausschlussfrist für den Eingang der Anträge ist der 31. Dezember 2010.

Erstattungsberechtigt ist der Adressat des teilweise zu ändernden Ausgangsbescheids bzw. dessen Gesamtrechtsnachfolger. Hingegen ist der Einzelrechtsnachfolger, der etwa das Grundstück durch Kauf und Übereignung erworben hat, nicht erstattungsberechtigt. Etwaige zivilrechtliche Vereinbarungen in notariellen Kaufverträgen zum Übergang der Kosten und Lasten wirken ausschließlich im nach Zivilrecht zu beurteilenden Innenverhältnis der Vertragsparteien und binden den Wasserversorger nicht.

Soweit Sie die teilweise Erstattung wünschen, füllen Sie bitte den beigegefügten Antrag auf der Rückseite aus und senden ihn bis spätestens 31. Dezember 2010 an die Verwaltungsgemeinschaft Pleystein, Neuenhammerstraße 1, 92714 Pleystein, zurück.

Der Vordruck ist auch im Internet unter „www.georgenberg.de“ abrufbar.

Sollten Sie dieses Schreiben als Mieter/in erhalten, leiten Sie es bitte an den/die Hauseigentümer/in weiter.

Für Fragen steht Ihnen Herr Josef Pilfusek, Telefon 09654/9222-24, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maurer' followed by a stylized flourish.

Johann Maurer
Erster Bürgermeister